



MERKBLATT BETRIEBSBEWILLIGUNG

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Unternehmen die der Unfallversicherungspflicht unterstehen. Es gibt Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen bei der Betriebsbewilligung von Betrieben gemäss dem Arbeitsgesetz.

1.0 Allgemein

Art. 8, Abs. 3, ArG: *Ein Betrieb darf seine Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem er die Betriebsbewilligung vom Amt für Volkswirtschaft erhalten hat.*

→ Dies betrifft alle Betriebe die nicht durch Art. 2, ArG ausgenommen sind.

Ausgenommen sind z.B.:

- *die Staatsverwaltung und die Gemeindeverwaltungen*
- *Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion sowie Milchverarbeitungsbetriebe*
- *private Haushaltungen*

Die Betriebsbewilligung muss nach der Erstellung einer neuen Anlage (nach Plangenehmigung) oder nach der Umgestaltung innerer Einrichtungen angesucht werden.

2.0 Gesuch

Art. 42, ArGV IV: *Vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit hat der Arbeitgeber beim Amt für Volkswirtschaft ein schriftliches Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung einzureichen.*

Das Gesuch muss in schriftlicher Form mit folgenden Angaben eingereicht werden:

- Betriebsbezeichnung
- Vollständige Adresse
- Kontaktperson mit Telefonnummer und Mailadresse

Gesuch für

- den Gesamten Betrieb oder einen Betriebsteil
- Neubau oder Umgestaltung innere Einrichtungen

3.0 Betriebsbewilligung

Art. 43, ArGV IV:

1) Das Amt für Volkswirtschaft entscheidet über das Betriebsbewilligungsgesuch. Erfordern ausreichende Gründe eine vorzeitige Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit, so kann das Amt für Volkswirtschaft eine provisorische Betriebsbewilligung erteilen, wenn die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer getroffen worden sind.

2) Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass Mängel im Bau oder in der Einrichtung des Betriebes vorhanden sind, die bei der Plangenehmigung nicht vorausgesehen werden konnten, so kann das Amt für Volkswirtschaft, nach Anhörung des Arbeitgebers, die Bewilligung unter zusätzlichen Auflagen erteilen, sofern die festgestellten Mängel Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden.

Anmerkungen

Sofern dieses Merkblatt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten, auf Personen bezogenen männliche Begriffen Angehörigen des weiblichen und männlichen Geschlechtes zu verstehen.

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abkürzungsverzeichnis

ArG	Arbeitsgesetz, LGBl 1967 Nr. 6 in der gültigen Fassung
ArGV	Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, LGBl 1998 Nr. 111 in der gültigen Fassung
ArGV IV	Verordnung zum Arbeitsgesetz (Plangenehmigung), LGBl 2008 Nr. 69 in der gültigen Fassung
Art.:	Artikel
Abs.:	Absatz
Bst.:	Buchstabe